

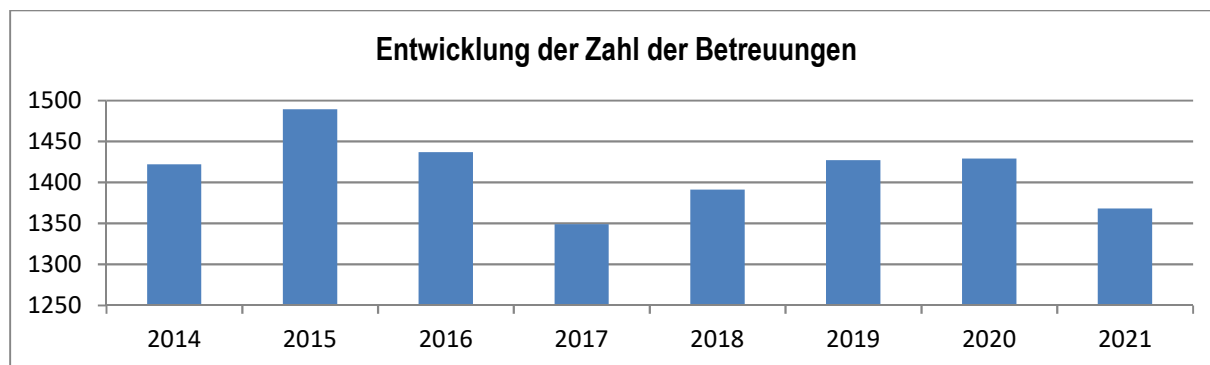
Örtliche Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht regelt die Rechte von Menschen, die infolge psychischer Krankheit oder einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Örtlichen Betreuungsbehörde sind noch bis 31.12.2022 im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Zum 01.01.2023 tritt eine große Reform des Betreuungsrechts samt dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz in Kraft. Zu den Aufgaben zählen derzeit:

- Netzwerkarbeit (u. a. Gewinnung, Einführung und Fortbildung von Betreuern)
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Beratung zu Vorsorgevollmachten
- Unterstützung des Betreuungsgerichts (u. a. Sachverhaltsaufklärung, Vollzug richterlicher Anordnungen)
- Beratung und Vermittlung anderer Hilfen, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Sozialberichten
- Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen nach § 6 BtBG
- Führung von Betreuungen (derzeit führt die Betreuungsbehörde keine eigenen Betreuungen)

Gesamtzahl der Betreuungen

Seit Einführung des Betreuungsrechtes im Jahr 1992 hat sich die Zahl der rechtlichen Betreuungen bundesweit verdreifacht. Da es keine gesetzlich geregelte bundesweite Statistikmeldung gibt, ist die genaue Zahl rechtlicher Betreuungen nicht bekannt. Nach Schätzungen werden in Deutschland aktuell ca. 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Dies entspricht ca. 2 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung Deutschlands. Im Landkreis Freudenstadt waren zum Jahresende 2021 insgesamt 1.368 Menschen auf die Hilfe eines Betreuers angewiesen, was in etwa 1,4 % der erwachsenen Einwohner betrifft. Damit liegt der Landkreis Freudenstadt etwas über dem Durchschnitt in Baden-Württemberg mit 1,29%.



Zahl der Vollzeitstellen in der Betreuungsbehörde zum Jahresende

2017	2018	2019	2020	2021
2,7	2,7	2,7	2,7	2,7

Zu- und Abgangszahlen bei den Betreuungen

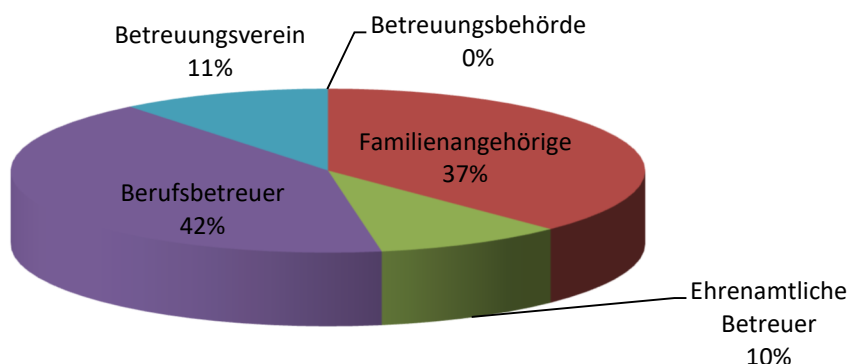
Die Anzahl der rechtlichen Betreuungen ist von dauernder Umwälzung geprägt. So sind im Jahr 2021 durch Zuzug oder Neubestellung 273 (2020: 226) Betreuungen hinzugekommen und 212 Betreuungen (2020: 235) - überwiegend durch Tod des Betreuten - beendet worden. Darüber hinaus wurden in 89 Fällen (2020: 114) Betreuerwechsel vorgenommen. Die Zahl der Verfahrensermittlungen bewegt sich mit 449 (2020: 424) auf konstant hohem Niveau. Seit 01.08.2021 wird ein neues EDV-Verfahren (Butler Behörde 21) eingesetzt. Durch die Datenübernahme und veränderte Erfassungsvorgänge können 2021 nicht alle Daten (z.B. Betreuerwechsel bzw. Sozialberichte) vollständig abgebildet werden.

	2017	2018	2019	2020	2021
Zuzüge	82	64	86	81	110
Neue Betreuungen	160	138	137	145	163
Abgelehnte Betreuungen	30	24	40	42	56
Beendete Betreuungen	243	177	181	235	212
Betreuerwechsel	46	70	93	114	89
Sozialberichte	72	66	222	178	207
Verfahrensermittlungen	281	289	434	424	449
Betreuungen zum 31.12.	1349	1391	1427	1429	1.368

Der Umfang der Ermittlungsverfahren wächst aufgrund immer komplexerer Bedarfslagen der Betroffenen und ihres Umfeldes beständig. Seit Anfang 2021 fordern die Betreuungsrichter in den meisten Fällen umfassende Sozialberichte für Verlängerungen oder Betreuerwechsel an. Um diese Aufgaben zu bewältigen, wurden im Stellenplan der Betreuungsbehörde ab 2022 zusätzlich 0,8 VZÄ ausgewiesen. Hinzu kommt, dass bei nahezu allen Akteuren des Betreuungswesens (z.B. Berufsbetreuer, Kliniken, Soziale Dienstleister, Gerichte) zeitliche bzw. personelle Engpässe und rechtliche Rahmenbedingungen bestehen, welche die Erarbeitung tragfähiger Lösungen erschweren. Durch das Ausscheiden von insgesamt 4 Berufsbetreuern im Jahr 2021 entstand ein erheblicher Aufwand. Dieser Prozess wird auch im Jahr 2022 andauern, da sich das weitere altersbedingte Ausscheiden bzw. Zurückfahren der Fallzahlen bei mindestens 3 Berufsbetreuern abzeichnet. Durch permanente Akquise konnten 3 neue Berufsbetreuer gewonnen werden.

Die Hauptgründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung waren auch im Jahr 2021 seelische Behinderungen oder psychische Erkrankungen mit 91 Fällen, gefolgt von Demenzerkrankungen (Altersdemenz) mit 34 Fällen und geistigen Behinderungen mit 21 Fällen. Die vor dem Hintergrund der fortschreitenden Überalterung der Gesellschaft niedrige Zahl der Betreuungen (insgesamt ca. 21% der Fälle), die auf altersbedingte Gründe zurückzuführen sind, ergibt sich durch die hohe Bereitschaft zur Erteilung von Vorsorgevollmachten. Psychische Erkrankungen bzw. seelische Behinderungen verschlechtern sich regelmäßig im Laufe der Zeit und machen die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig. Gleichzeitig sind diese Menschen aufgrund der Erkrankung bzw. Behinderung oft nicht mehr in der Lage, eine wirksame Vorsorgevollmacht zu erteilen. Die neuen Betreuungen wurden für 88 Männer und 75 Frauen eingerichtet.

Betreuungsbeziehungen am 31.12.2021



Betreuungen	Anzahl	Prozent	Betreuungen	Anzahl	Prozent
Betreuungsverein	165	11%	Ehrenamtliche Betreuer	148	10%
Berufsbetreuer	643	42%	Familienangehörige	577	37%

Die Summe der Betreuungsbeziehungen übersteigt die Summe der Betreuungen, da v.a. bei Jugendlichen mit Behinderung meist beide Eltern die Betreuung ihres Kindes übernehmen.

Weiterhin bleibt es sehr schwierig für besonders problematische Menschen geeignete Betreuer zu finden, sodass seitens der Gerichte schon angekündigt wurde, die Behörde zu bestellen, falls sich kein Berufsbetreuer bereit erklärt. Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung wurde auch im Jahr 2021 bei den Betreuervorschlägen soweit möglich berücksichtigt. Dennoch sinkt jedes Jahr der Anteil der ehrenamtlich außerhalb der Familie geführten Betreuungen zugunsten der beruflich geführten Betreuungen. Wurden im Jahr 2010 noch 21% Prozent von ehrenamtlich tätigen Dritten betreut, so beträgt dieser Anteil im Jahr 2021 nur noch 10%. Dieser Trend besteht bundesweit. Insgesamt sank in Baden-Württemberg der Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen von 2011 bis 2020 um 10% auf 53%. Viele Betreuungen im familiären Umfeld könnten durch Vorsorgevollmachten vermieden werden. Infolge aufgelöster Familienstrukturen fehlt es jedoch zunehmend an Angehörigen, die diese Aufgabe übernehmen können und wollen. Auch lässt sich feststellen, dass die Anzahl komplexer Betreuungen von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Betreuungen von älteren alleinstehenden Menschen stetig zunehmen. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer beträgt seit dem Jahr 2013 399 € pro Jahr und wurde ab dem Jahr 2021 geringfügig auf 400 € erhöht. Damit bleibt das Verhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung für Betreuer außerhalb des direkten Umfeldes unattraktiv und ohne die erforderliche Wertschätzung.

Vergütungssätze von Berufsbetreuern pro Monat	Stufe A (*)	Stufe B (*)	Stufe C (*)
vermögend, eigene Wohnung, 1.-3. Monat	298,00	370,00	486,00
vermögend, eigene Wohnung, 7.-12. Monat	192,00	238,00	312,00
vermögend, eigene Wohnung, ab 25. Monat	130,00	161,00	211,00
mittellos, eigene Wohnung, 1.-3. Monat	208,00	258,00	339,00
mittellos, eigene Wohnung, 7.-12. Monat	151,00	188,00	312,00
mittellos, eigene Wohnung, ab 25 Monaten	105,00	130,00	171,00

- (*) Stufe A: ohne spezifische Ausbildung, die betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt;
 Stufe B: mit abgeschlossener Ausbildung;
 Stufe C: mit abgeschlossenem Hochschulstudium, das betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt

Trotz Anpassung der Vergütung von Berufsbetreuern ab dem Jahr 2019 bleibt diese vielfach unzureichend und deckt den erforderlichen Aufwand nicht ab.

Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

Die Betreuungsbehörde bietet gemeinsam mit dem Betreuungsverein jedes Jahr mehrere Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen rund um das Betreuungsrecht an. Diese finden alternativ in den Räumlichkeiten der Kreisvolkshochschule oder im DRK-Haus in Freudenstadt als Präsenzveranstaltungen statt. Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen waren im Jahr 2021 folgende Veranstaltungen möglich:

- 2 gemeinsame Informationsveranstaltungen der Betreuungsbehörde und des Betreuungsvereins zur Thematik Vollmacht / Betreuung (1 x online, 1 x in Präsenz)
 - 2-teilige Einführungsveranstaltung des Betreuungsvereins in das Betreuungsrecht für ehrenamtliche Betreuer und Interessierte (Online im Frühjahr; im Herbst wegen Teilnehmermangel abgesagt)
 - 1 Fortbildungsveranstaltung der Betreuungsbehörde und des Betreuungsvereins in Präsenz
- Etliche Beratungen erfolgten individuell. Für 2022 werden wieder Veranstaltungen Online und in Präsenz geplant; u.a. sollen auch die Gesprächskreise wieder angeboten werden.

Finanzielle Förderung des Betreuungsvereins durch den Landkreis

Dem DRK-Kreisverband Freudenstadt als Träger des Betreuungsvereins wurde ab 2020 die Finanzierung des Abmangels für bis zu 5 Stellen zugesagt. Ende 2021 waren 6 Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von 4,1 VZÄ beim Betreuungsverein beschäftigt.

Der Landkreis übernimmt den Abmangel nach Abzug der Einnahmen für die Führung von rechtlichen Betreuungen und der Fördermittel des Landes. Seit Einführung der neuen Fallpauschalen 2013 steigt der jährliche Abmangel und lag 2020 bei 73.522 €. Trotz überdurchschnittlich hoher Betreuungszahlen reichen die Vergütungen für die vom Verein geführten Betreuungen bei Weitem nicht zur Deckung der Raum-, Sach- und Personalkosten. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der Verein fast ausschließlich mittellose Klienten betreut und einen Großteil der finanziell unattraktiven Betreuerwechsel trägt. Der Abmangel zeigt aber auch die Diskrepanz zwischen den gesetzlich festgeschriebenen Pauschalen für Berufsbetreuer und einer angemessenen tariflichen Vergütung – wie beim DRK Betreuungsverein. Der Abmangel sollte eigentlich in einem angemessenen Verhältnis zum für die Bürgerinnen und Bürger kostenlosen Beratungsangebot des Betreuungsvereins stehen. Im Ergebnis subventioniert der Landkreis jedoch seit Jahren die unzureichenden Vergütungen. Diese Problematik ist für den Landkreis nicht lösbar, da unattraktive Betreuungen alternativ nur ohne jede Vergütung von der Betreuungsbehörde zu führen wären.

Ausblick: Geplant ist, den Betreuungsverein im Lauf des Jahres 2022 mit einem Gesamtstellenumfang von 5,0 VZÄ auszustatten, da der Bedarf an qualifizierten Berufsbetreuern stetig steigt und die Gewinnung selbständiger Berufsbetreuer sowie engagierter Drittbetreuer sich durch beständig wachsende Aufgaben bei gleichbleibender Vergütung immer schwieriger gestaltet. Für eine Beschäftigung im Betreuungsverein – mit kalkulierbarer Vergütung, ausgestatteten Büroräumen und vor Ort erreichbaren Teamkollegen – kann eher geeignetes Fachpersonal gewonnen werden. Nach dem neuen Betreuungsrecht müssen alle ab 2020 gestarteten Betreuer – unabhängig ob im Verein oder selbstständig tätig – bis Mitte 2025 bzw. zu Beginn ihrer Tätigkeit umfangreiche kostenpflichtige Seminarmodule belegen und Prüfungen absolvieren. Im Verein werden diese Kosten letztlich über den Abmangel vom Landkreis getragen.

Vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

Der Beratungsbedarf im Bereich der Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen ist auf einem beständig hohen Niveau angelangt, wobei die Beratung über Patientenverfügungen bis Ende 2022 noch keine gesetzliche Aufgabe ist. Hierzu bietet Dr. Rademacher (Geriatric KLF) regelmäßig Vorträge an. Da jedoch eine Patientenverfügung wegen deren Durchsetzung möglichst mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kombiniert werden sollte, finden Informationen auch zu diesem Thema statt. Die Broschüre, die Dr. Rademacher in Kooperation mit der Betreuungsbehörde erstellt hat, wird regelmäßig überarbeitet und im Landratsamt, im Krankenhaus sowie bei Veranstaltungen weitergegeben. Durch die Beratung über Vorsorgevollmachten soll bereits im Vorfeld dem Selbstbestimmungsrecht Raum verschafft und eine rechtliche Betreuung mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand vermieden werden. Diese Möglichkeit wird von den Einwohnern des Landkreises gut angenommen; es war 2021 jedoch ein pandemiebedingter Rückgang zu beobachten. Aufgrund der komplexen Materie ist der Beratungsaufwand der bei der Betreuungsbehörde für die Vorsorgevollmachten entsteht, unabhängig von der Zahl der Beglaubigungen, erheblich. Die Betreuungsbehörde ist durch das Betreuungsbehördengesetz ermächtigt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Seit einem Beschluss des Bundesgerichtshofes Ende 2020 gilt die von der Betreuungsbehörde beglaubigte Unterschrift auch für Grundbuchsachen. Die Möglichkeit wurde im Jahr 2021 in 54 Fällen (gegenüber 95 Fällen in 2020) als Alternative zu einer öffentlichen Beglaubigung bzw. Beurkundung beim Notariat wahrgenommen. Dabei muss beachtet werden, dass die Betreuungsbehörde keine inhaltliche Rechtsberatung geben darf. Die Beurkundung beim Notar bietet darüber hinaus noch weitere Zusatzleistungen, ist dafür aber nicht so preiswert wie die Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (10 € pro Vollmacht). Die Förderung der Beratung zu vorsorgenden Verfügungen bleibt langfristig ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde. Betreuungsverein und Betreuungsbehörde bieten hierzu regelmäßig Vorträge bzw. Informationsveranstaltungen an – z.B. in Seniorenkreisen. Etliche Dokumente aus dem Wirkungsbereich der Betreuungsbehörde werden auch auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen der Corona-Krise

Während des zweiten Lockdowns ab Dezember 2020 erfolgten Beratungen meist telefonisch oder schriftlich. Etliche Gespräche wurden in größere Räumlichkeiten verlegt, um die Abstände einzuhalten. Von Herbst 2020 bis Juni 2021 wurde im Zwei-Schicht-Betrieb abwechselnd im Büro und im Homeoffice gearbeitet, was bezüglich der Arbeits- und Teamstrukturen eine Herausforderung darstellte und Kundenkontakte nur noch mit Terminvergabe ermöglichte. Ab Juli 2021 wurde in der Betreuungsbehörde wieder vorwiegend in Präsenz gearbeitet und Veranstaltungen und Beratungen wurden unter Einhaltung der Hygieneregeln meist persönlich durchgeführt.

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023

Am 05.03.2021 erfolgte eine umfassende Reform des Betreuungsrechts, welche zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Durch die neuen Regelungen gibt es weitere Aufgaben für die Betreuungsbehörde, wie z.B. die Registrierung der Berufsbetreuer nach einer Qualifikationsüberprüfung durch Verwaltungsakt, erweiterte Beratung bzw. Assistenzleistungen und intensivere Überprüfungen zur Betreuungsvermeidung sowie die Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses. Vorgesehen ist außerdem eine Verkürzung der Überprüfungsfristen (z.B. auf zwei statt sieben Jahre, soweit die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet wurde), was den Aufwand bei Gerichten und Betreuungsbehörden erhöht. Um die neuen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, steigt der Personalbedarf der Betreuungsbehörde ab 2023 weiter. Die Betroffenen-Rechte werden erweitert, z. B. sollen Klienten künftig mehr Mitspracherechte bei der Auswahl der Betreuer haben, die unterstützte Entscheidungsfindung soll ausgebaut werden und es sind umfangreiche Besprechungsverpflichtungen für die Betreuer vorgesehen. Ehrenamtliche Betreuer sollen künftig stärker an die Vereine angebunden und zur kontinuierlichen Weiterbildung verpflichtet werden; außerdem sollen die Vereinsmitarbeiter im Verhinderungsfall für ehrenamtliche Betreuer die Vertretung übernehmen. Die Finanzierung der zusätzlichen Pflichten ist bisher nicht geklärt; eine Evaluation nicht vor 2024 geplant. Für seit 01.01.2020 neu eingestiegene Berufsbetreuer plant der Gesetzgeber umfangreiche Weiterbildungspflichten (aktuell angedacht sind bis zu 45 ganztägige Seminare mit Prüfungen) – allerdings ebenfalls ohne Vergütungsanpassung – sodass die Gewinnung neuer Berufsbetreuer künftig noch schwieriger werden dürfte. Falls einzelne neue Betreuer die erforderlichen Fortbildungen nicht absolvieren, sieht der Gesetzgeber derzeit vor, dass sie ihre Tätigkeit beenden müssen, unabhängig von der Qualität ihrer Leistungen. Für Ehegatten soll es ab 2023 eine auf 6 Monate begrenzte, fiktive Vollmacht in Gesundheitsfragen geben. Ziel ist es, Eilbetreuungen, z.B. nach Unfällen, Schlaganfällen oder Corona-Erkrankungen zu vermeiden. Für die Ärzte bedeutet dieses neue Instrument einen erheblichen Ermittlungsaufwand. Zu befürchten ist weiter, dass Lebens- und Ehepartner künftig weniger die Notwendigkeit zur Erteilung einer umfassenden Vollmacht sehen.